

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept 2012–2015 für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien

vom 29. November 2011

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 28 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes vom
11. Dezember 2009¹ (KFG),
verordnet:*

1. Abschnitt: Ziele

Art. 1

Die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien hat zum Ziel:

- a. den Zugang zur Kultur und die Ausübung der Kultur durch Laien zu fördern;
- b. die Vermittlung und Weitergabe von Wissen oder Praktiken an Kinder und Jugendliche zu fördern.

2. Abschnitt: Instrumente

Art. 2 Strukturbeiträge

Es werden Finanzhilfen an die Strukturkosten von Organisationen kulturell tätiger Laien ausgerichtet (Strukturbeiträge). Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 3 Projektbeiträge

Es werden Finanzhilfen für Projekte von Organisationen kulturell tätiger Laien ausgerichtet, die auf die Vermittlung und Weitergabe von Wissen oder Praktiken an Kinder und Jugendliche gerichtet sind, insbesondere im Bereich des immateriellen Kulturerbes (Projektbeiträge). Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

SR 442.125

¹ SR 442.1

3. Abschnitt: Formelle Fördervoraussetzungen

Art. 4 Fördervoraussetzungen für Strukturbeiträge

¹ Die Organisationen müssen gesamtschweizerisch tätig sein im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d KFG.

² Organisationen, die nur in einer Sprachregion tätig sind, müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf institutionalisierte Weise oder kontinuierlich mit Partnerorganisationen in anderen Sprachregionen zusammenarbeiten.

³ Es werden nur Organisationen unterstützt, die bereits seit mindestens drei Jahren kontinuierlich tätig sind.

⁴ Die Organisationen müssen ihren Mitgliedern folgende Dienstleistungen anbieten:

- a. strukturiertes und periodisch weiterentwickeltes Aus- und Weiterbildungsangebot;
- b. Vermittlung der Aktivitäten in der Öffentlichkeit, namentlich an Festivals;
- c. Beratung, namentlich zu Auftrittsmöglichkeiten;
- d. Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.

⁵ Sie müssen über eine Geschäftsstelle verfügen, die regelmässig und zu festgelegten Zeiten erreichbar ist.

⁶ Sie müssen die Qualität und Wirkung ihrer Tätigkeiten regelmässig bewerten.

Art. 5 Fördervoraussetzungen für Projektbeiträge

¹ Die Projekte müssen fachlich fundiert sein und über eine angemessene Organisationsstruktur verfügen.

² Es werden keine Projekte unterstützt, die Finanzhilfen für die Förderung der musikalischen Bildung nach Artikel 12 KFG erhalten könnten.

4. Abschnitt: Materielle Fördervoraussetzungen

Art. 6 Förderkriterien für Strukturbeiträge

Für Strukturbeiträge gelten folgende Förderkriterien:

- a. Qualität und Umfang der erbrachten Dienstleistungen nach Artikel 4 Absatz 4;
- b. Nutzung der Dienstleistungen durch die Mitglieder;
- c. Zahl der vertretenen Aktiven.

Art. 7 Förderkriterien für Projektbeiträge

Für Projektbeiträge gelten folgende Förderkriterien:

- a. inhaltliche und fachliche Qualität;
- b. Relevanz, insbesondere in Bezug auf eine nachhaltige Wirkung;
- c. Resonanz bei Publikum, Medien und Fachkreisen;
- d. Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- e. Kosten-Nutzen-Verhältnis;
- f. Höhe der Eigenfinanzierung und der Beiträge Dritter.

5. Abschnitt: Verfahren und weitere Bestimmungen

Art. 8 Verfahren für Strukturbeiträge

¹ Gesuche um Ausrichtung von Strukturbeiträgen für die Förderperiode 2012–2015 sind dem Bundesamt für Kultur (BAK) bis zum 31. März 2012 einzureichen.

² Die Gesuche haben die Erfüllung der formellen Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die materiellen Fördervoraussetzungen zu enthalten.

³ Das BAK schliesst mit den Empfängern von Strukturbeiträgen eine Leistungsvereinbarung ab. Es legt darin insbesondere die Höhe der Finanzhilfe und die von den Finanzhilfeempfängern zu erbringenden Leistungen fest.

Art. 9 Verfahren für Projektbeiträge

¹ Das BAK entscheidet jährlich über die Ausrichtung von Projektbeiträgen.

² Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträgen sind dem BAK bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen. Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträgen für das Jahr 2012 sind dem BAK bis am 31. März 2012 einzureichen.

³ Die Gesuche haben die Erfüllung der formellen Fördervoraussetzungen zu belegen und alle notwendigen Angaben in Bezug auf die materiellen Fördervoraussetzungen zu enthalten. Sie müssen eine Projektbeschreibung mit Zielformulierung, einen Massnahmen- und Zeitplan sowie ein Budget und einen Finanzierungsplan enthalten.

Art. 10 Höchstansätze für Strukturbeiträge

Die Finanzhilfen betragen höchstens 50 Prozent der Betriebskosten der Organisation.

Art. 11 Vorrangregel

Beim Entscheid über die Finanzhilfen werden die einzelnen Förderkriterien gewichtet. Es wird denjenigen Gesuchen Vorrang gegeben, welche die Förderkriterien in einer Gesamtbetrachtung am besten erfüllen.

Art. 12 Auflagen

¹ Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet:

- a. die Unterstützung durch das BAK bekannt zu machen;
- b. dem BAK alle notwendigen Auskünfte in Zusammenhang mit dem unterstützten Vorhaben zu erteilen;
- c. dem BAK wesentliche Änderungen des unterstützten Vorhabens unverzüglich mitzuteilen.

² Empfänger von Projektbeiträgen sind zusätzlich verpflichtet, dem BAK innert drei Monaten nach Abschluss des Projekts einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung einzureichen.

Art. 13 Austausch

Das BAK lädt die kulturellen Organisationen einmal jährlich zur Standortbestimmung und zum Meinungsaustausch ein.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Sie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

29. November 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:
Didier Burkhalter